

## STATUTEN DES ZÜRICHSEE HOCKEY TEAMS

### I. GRUNDLAGEN

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "**Zürichsee Hockey Team**" (nachfolgend ZSHT genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meilen.

#### Art. 2 Zweck

Die übergeordneten Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Landhockeysportes. Insbesondere bezweckt er,

- seinen Mitgliedern die Ausübung des Landhockeysportes zu ermöglichen
- die Ausbildung zu qualifizierten Landhockeysportlern zu fördern, insbesondere eine aktive Förderung der Juniorenbewegung und eine Bekanntmachung des Sports, und
- die Kameradschaft zu pflegen.

**Art. 3** Der ZSHT kann anderen Organisationen mit gleichgerichteter Zielsetzung beitreten. Er kann Kooperationen und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Mitglieder

Alle Personen, welche sich dem Landhockeysport im Allgemeinen verbunden fühlen und die Ideale des Vereins mittragen und unterstützen wollen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktiv-Mitglieder
- Junioren (Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- Passiv-Mitglieder
- Ehrenmitglieder (Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um das Wohl des ZSHT oder um den Landhockeysport im allgemeinen verdient gemacht haben)

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

#### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen aus einem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt, betragen aber höchstens Fr. 250.— pro Mitglied. Falls die Mitgliederversammlung keine Mitgliederbeiträge beschliesst, kommen die bisher gültigen Ansätze zur Anwendung.

Juniorentainer und –trainerinnen können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

#### Art. 6 Aufnahme / Beitritt

Der Beitritt hat mit der Beitrittserklärung zu erfolgen und ist verbindlich.

#### Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.



Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Auszuschliessenden die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Vorstand geboten wurde. Es steht dem Vorstand frei, seinen Entschluss zu begründen.

**Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann jeweils auf Ende Kalenderjahr mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des ZSHT erfolgen. Ein Austritt vor Ablauf des Vereinsjahres ist durch den Vorstand zu genehmigen.

**Art. 9 Ansprüche**

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied oder das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen.

**III. ORGANE**

**Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

**A. Mitgliederversammlung**

**Art. 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht auf Grund dieser Statuten anderen Organen übertragen worden sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der Stimmenzähler
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, sowie die Genehmigung der Kassen- und Revisorenberichte und die Decharge-Erteilung an den Vorstand
- die Wahl des Präsidenten und des weiteren Vorstandes
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder
- die Änderung der Vereinsstatuten
- die Auflösung des Vereins

**Art. 12 Ordentliche/Ausserordentliche Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr bis spätestens 30.6. einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Umstände erfordern oder wenn es mindestens 10 Mitglieder mit einem von ihnen unterzeichneten, begründeten Antrag verlangen.



**Art. 13 Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch elektronische Medien sind zulässig) an die Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigten mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum mit der Angabe der Traktanden.

**Art. 14 Anträge**

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

**Art. 15 Versammlungsleitung und Protokollführung**

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 16 Abstimmungen und Wahlen**

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Junioren sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt, Junioren unter 16 Jahren müssen durch den Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben Artikel 27 und 29 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

**B. Vorstand**

**Art. 17 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Juniorenleiter

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Austritten von Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorstand das Recht, sich selbst aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Diese haben sich an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

Jede Funktion ist zu besetzen, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen übernehmen kann.

**Art. 18 Konstituierung**

Der Präsident des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 19 Vertretung des Vereins**

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Verein kollektiv zeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ausgaben im Rahmen des Budgets können durch den Vorstand ausgeführt werden.

Der Kassier kann den Verein für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs alleine vertreten.

**Art. 20 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Ausarbeitung und Koordination des Jahresprogrammes
- die Ausarbeitung von Bestimmungen zur Sicherstellung eines geregelten Landhockey-Betriebes
- die Antragstellung an die Mitgliederversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens, Rechnungslegung und Erstellen eines Budgets
- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nicht budgetierte Aufwendungen bis CHF 500.— pro Jahr im eigenen Ermessen zu tätigen.

**Art. 21 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) gültig.

**Art. 22 Notwendige Stimmen (Quorum) für Beschlüsse**

Beschlüsse des Vorstandes benötigen das einfach Mehr der Vorstandsmitglieder.

**C. Kontrollstelle**

**Art. 23 Wahl und Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 24 Aufgaben**

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.

**IV. ALLGEMEINES**

**Art. 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des ZSHT ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.



**Art. 26 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Unfälle und Schäden jeglicher Art ihrer Mitglieder lehnt der Verein jede Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

**Art. 27 Statutenänderung**

Anträge auf Änderung dieser Vereinsstatuten sind bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über eine Statutenänderung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Änderung muss zudem vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden sein.

Zur gültigen Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese neuen Statuten treten am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Art. 28 Landhockeybetrieb**

Für den normalen Club- bzw. Landhockeybetrieb gelten die vom Vorstand ausgearbeiteten Bestimmungen. Für den Wettkampfbetrieb gelten die Reglemente des nationalen Verbandes.

**V. LIQUIDATION**

**Art. 29 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Die Auflösungsversammlung definiert die Zuständigkeiten für die Liquidation.

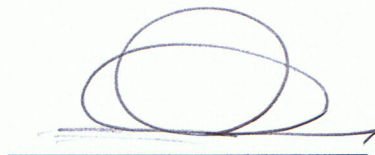
**Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens**

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des ZSHT vom 10.6.2014 genehmigt.



Patrick Huber



Janina Nitsch